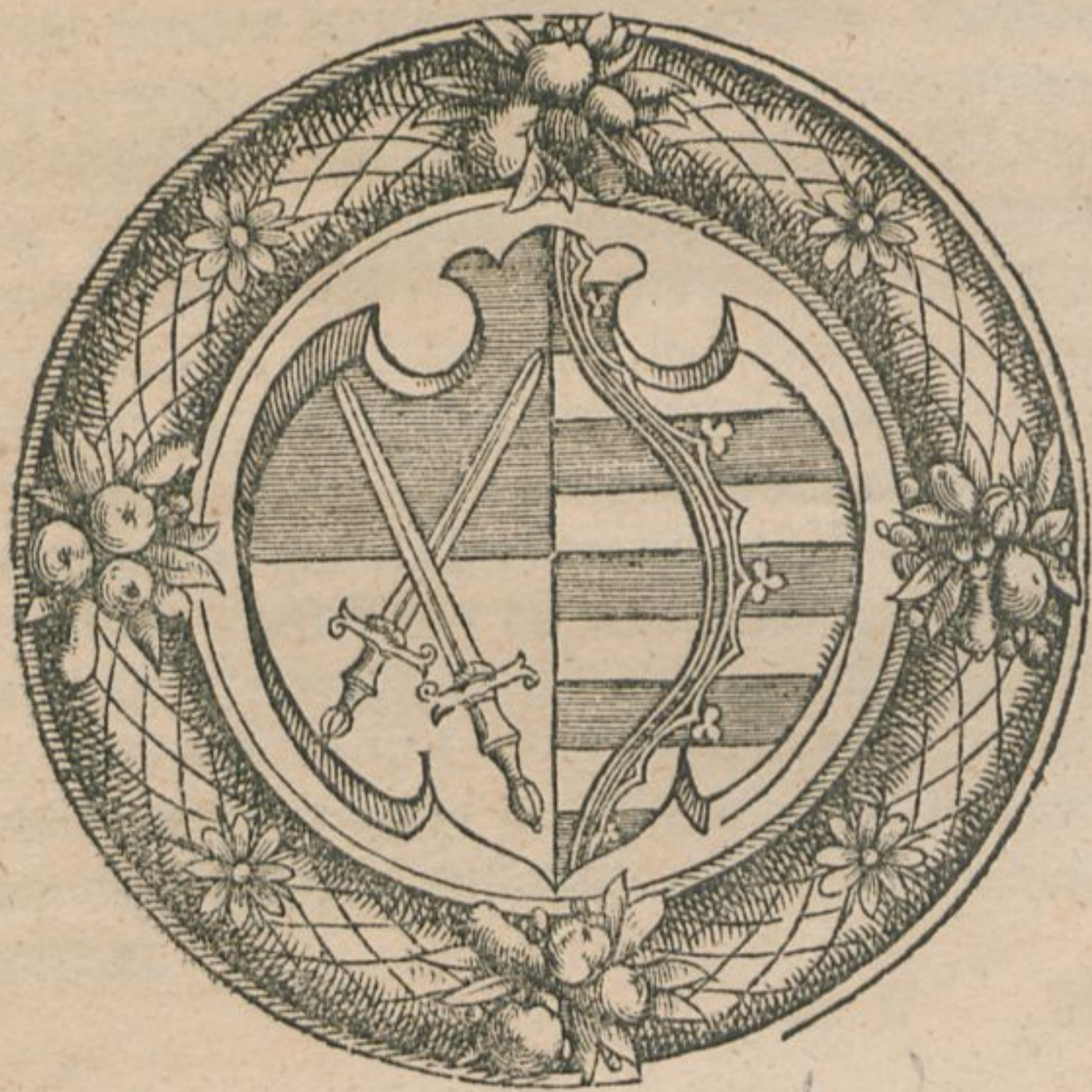


Ink.

85

Ausschreiben:
Welcher gestalt vnd
auff was Termin die auff neherm ge-
gehaltenen Naumburgischen Stifftstage zu Zeith
bewilligte Landsteuer / erlegt vnd gegeben
werden sol.



Anno 1573. *May*



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.



1273



Von Gottes gnaden /

wir Augustus Herzog zu Sachsen /
des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch
vnd Churfürst / Landtgraff in Düringen / Marg-
graff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg /
Süßen allen vnd itlichen des Stifts Naumb-
burgk vnd Zeitz vnderthanen / vorwanthen / vnd
die dorinnen ihr wesen vnd auffenthalt haben /
wess standes die sein / hirmit zuwissen / Nachdem
ein ehrwürdig Thumcapittel vnd Stiftsstende /
vff dem jüngst am Acht vñ zwanzigsten Monats
tag Aprilis / ausgeschriebenen vnd gehaltenen
Stiftstage / aus getreuer vnderthenigen
wilfarung / zuuorrichtung der vns obligender /
inen durch vnserer verordente Commissarien vñ Rā-
the angezeigten beschwerung / vns von einem jedern
nawen oder guten schock / zwene groschen vnd sechs
pfenning Landsteuer vff achthalb Jar / inhalts
ermelts Stiftstages handlung vnd abschieds /
zu erlegen bewilliget / Als sol vermüge iht berurts
abschieds oberwenthe Landsteuer / nachfolgender
gestalt gegeben / einbracht vnd vberantwortet
werden.

A ij Wie

Wie die zwen groschen
vnd sechs pfenning steuer sol
erlegt werden / im Stifte
Naumburgk.

Herren.

Welche Herrn in dem Stifte begütert / so
Kitterdienste vff sich haben / die sollen von denselben
mit dieser steuer verschonet sein.

Ihre Vnderthanen aber solcher güter / sollen nichts
destoweniger von jedem natwen schock des werts ihrer
habe vnd güter / zwene groschen vnd sechs pfenning steuer /
gleich des Stiffts Empter / vnd derer vom Adel vnder-
thanen / geben.

Die Herren des Thumcapittels
vnd alle Geistlichen.

Sollen von wegen irer Kirchenzins vnd Einkommen /
dieser steuer befreiet sein / Ire vnderthanen aber / vnd welche
vom

vom Capittel oder andern Geistlichen standes Erbgüter oder
werbende barschafft haben / vnd der steuer nicht ausdrück-
lich befreiet sein / auch der Clöster vnderthanen / sollen diese
steuer gleichfalls erlegen. Hette auch jemandes Geists-
liche oder Clöstergüter an sich bracht / dauon er keine Ritters-
dienste thete / solche güter sollen gleich andern Erbgütern /
das schock mit 2. gr. 6. s. versteueret werden.

Hospitalien / Gemeine kassen vnd Schulen.

Die Hospitalien / Gemeine kassen / Schulen vnd an-
dere Krancke leute die nicht werben können / sollen von frem-
eigenen einkommen mit der steuer nicht belegt werden.

Die von der Ritter- schafft.

Sollen von allen fren Lehengütern / welche mit Rit-
terdiensten belegt vnd verdienet werden / dieser steuer halbers-
genzlich frey sein.

Aber die Lehengüter / welche mit Ritterdiensten niche
belegt / noch verdienet werden / die sollen sie so wol als die
Erbgüter vnd werbende Barschafft / jedes schock mit zweere
groschen vnd sechs pfening vorstewren / Sie weren dann
des ausdrücklich anders befreiet.

A iij

Leiba

Leibgedinge.

Die Witthfrawen vom Adel sollen geben von iren eigenthumblichen Erbgütern vnd verbender barschafft / wo sie die haben / so inen nicht zu genßlicher abrichtung ires Leibguts / aus den Lehen oder sonsten gereicht worden / vnd sie fürder zu irem vnderhalt ausgeliehen haben / vom schock zween groschen sechs pfenning. Wo sie aber ire Leibgüter auff Lehen haben / welche mit Ritterdiensten belegt sein / dauon sollen sie nichts geben.

Von den Auslendischen Personen / die Güter in dem Stifte haben.

Wo ekliche vom Adel oder andere auslendische Personen Erbgüter beweglich oder vn beweglich / oder auch Lehengüter / die sie mit pferden nicht vordienen / als Forwersge / Weinberge vnd anders im Stifte haben / die sollen sie ein jeder nach seinem stande / von jedem schock mit zween groschen vnd sechs pfenninge vorstewern.

Von ausgeliehenem Gelde.

Von gelde das ausgeliehen ist / dauon man einigen nutz zugewarten / vnd die Zinse ganghafftig / an welchem orte das sey / wenn solches bey andern Herrschafften nicht vorstewret / vnd deswegen den vorordenten Einnehmern dieser

dieser
geleg
zwen

so sol
richte
den.

in ob
len s

als
vor

dere
terd
den
and

dieser steuer nicht genugsam schein / das deme also sey / für
gelegt wirdet / Soll diese steuer / als von jedem Schock
zweyne groschen vnd sechs pfenninge gegeben werden.

Do aber an etlichen orten die Zinse nicht ganghafftig /
so sol die steuer mitler weile / bis die vortagten Zinse ent-
richtet / eingestelt / vnd als dann volkömlich erlegt wer-
den.

Hetten auch sonst die Vnderthanen im Stifte gelt/
in oder aussershalb des Stiffts auff widerkauff stehen / sol-
len sie dasselbige gleich dem werbenden gelde versteueren.

Befreyhete Heuser.

Die befreiheten Heuser sollen den Erbgütern gleich/
als jedes Schock mit zweyn groschen vnd sechs pfenninge
vorsteueret werden.

Welche Ansig auffm Lande im Stifte haben.

Welcher auch wes Standes der sey / ansig oder an-
dere Güter auffm Lande im Stifte hat / darauff keine Nie-
terdienste hafften / so mit Pferden geleistet werden / der sol
denselben seinen Ansig sampt seiner zugehörung Zins vnd
andere güter / gleich andern seinen Erbgütern vorsteueren.

Von

**Von Stedten vnd Bürger-
gern.**

Die Commun/ Bürger/ Henderer vnd Einwohner
der Stedte/ Flecken oder Merckte/ sollen von dem werth aller
ihrer ligenden gütter/ auch werbender barschafft/ vnd allem
andern/ nichts ausgeschlossen denn Silbergeschirr/ Guldene
Ketten/ Kleinoth/ vnwerbende barschafft/ Hausgerethe vnd
Kleider/ je von einem schock zween groschen sechs pfenning
geben.

**Von der Communen gütern
auffm Lande / vnd der Bürger
Manlehen.**

Welche Communen gütter auff dem Lande haben/
vnd dieselben mit pferden nicht verdienen/ sollen sie andern
Erbgütern gleich vorstewern.

Do auch sonderliche Bürger Manlehen gütter/ so mit
pferden nicht vordienet / haben/ dauon sollen sie gleich an-
dern ihren gütern die steuer geben.

**Henderer die im Stiffte nicht
gesehen.**

Die

Diejenigen so werbung vnd handtierung im stiffe treiben/ vnd sich dorinnen enthalten /oder jre Factor dorinnen haben/ Ob sie wol mit eigenen heusern/ oder vnweglichen güttern dorinnen nicht gessen seind / sollen ihr Handelsgeldt/ Zins vnd alles jr werbend gut vnd vermügen/ so sie dorinne haben / gleich den Bürgern wie obstehet / in dieser anlage verstreuen.

Anderer Personen die im Stiffe wesentlich/ vnd doch nicht besessen sein/ vnd keinen handel haben.

Alle andere Personen die im Stiffe nicht besessen / Es seindt Amptleute / Schössere / Gleitsleute / Schultheissen / Vorsteher der Clöster / Ampt vnd Stadtschreiber/ Förster/ Müller/ Schmide/ Scheffer auffn Dörffern / Factor vnd andere / niemandt ausgeschlossen / sollen ihr eigen Viehe / Schaffnöffer / Habe vnd Gütter/ gleich andern des Stiffes vnderthanen vorsteuren.

Der Bawersman.

Der Bawersman soll von allen seinen güttern ligende vnd fahrende/ Rindviehe/ Schaffnöffern vnd Schweinen/ dorinne nichts ausgeschlossen sein soll / dann seine vnwerbende barschaft/ Kleidunge/ Hausgerethe / Zibepferde / Zugochssen vnd Federviehe / von jederm nawen Schock / zween groschen vnd sechs pfenninge geben.

¶ Ob

**Ob jemandts ligende güter / vnd
keine eigene behausung hette.**

Wo jemand ligende güter hette / woran die weren / der
sol / ob er gleich keine eigene behausung hette / die gleich an-
dern vnderthanen vorstewren.

**Vnuortaget Erbegelt / vnd aus-
stehende schulde.**

Welcher von seinem gute Erbgelt oder sonst anderer
ursach halb manhafftig schuldigt ist / der sol nichts desto
weniger sein gut nach widerung volkömlich vorstewren /
Doch mag er dem jenigen von dem Erbgelt so in diesem
sare / darinnen die stewer gefallen sol / vortagt vnd vorzinsen
würdt / die stewer so hoch sich dieselbige erstreckt abekürzen.

**Wie die obgeschriebene stewer sol
erlegt werden.**

Die von der Ritterschafft sollen bey den pflichten
damit sie dem Stiffe vnd vns vorwandt / ihre Lehen güter
welche mit Pferden nicht verdienen / desgleichen die Erbgü-
ter vnd werbende barschafft / Aber die von Stedten vnd
Pawerschafft / vormittelst einem geschwornen Eyde / ihre
güter schätzen / vnd diese stewer erlegen.

Wann

**Wann die Steuer sol erlegt werden/
vnd wie viel auff jedern Termin.**

Die steuer sol erlegt werden / auff funffsehen Ter-
min / Nemblich auff schirst kommenden tag Martini /
welcher ist der eilffte tag Nouembris / mit der ersten entrich-
tunge zweyer pfenninge anzufahen / Auff Trinitatis des
nächstkommenden 74. Jars aber zwey pfenninge / vnd
dann die vbrigen sechs vnd zwanzig pfenninge jerslich auff
Martini vnd Trinitatis / bis so lange solche dreissig pfen-
ninge / Als nemblich auff den Termin Martini / wenn man
Achtzig schreiben wirdt / vollkömlich entrichtet sein.

**An was Münz die steuer soll
erlegt werden.**

Es sol die steuer mit vnserer oder sonst vnvorbottener
Münz erlegt / vnd der gülden groschen zu vier vnd zwanzig
groschen / genommen werden.

**Wo ein jeder seine güter sol
vorstewren.**

Ein jeder soll seine güter / derselben Lehen vnd Zins-
herren der die Erbgerichte darauff hat / vorstewren / der da
auch hierüber eine jedere frist ein ordentlich Register / wie
sich ein jeder geschazt / sol zuhalten / vnd den verordneten
B ij Einnehmern

Einnehmern neben der steuer jedere frist zu vberantworten
schuldig sein.

Welche aber bis anhero die steuer in die Empfer ent-
richtet / die sollen sie noch darein geben / doch vnbeschadet
der Erbherren zustehender gerechtigkeit vnd gericht.

**Straff derer so ire güter zu gering
vnd nicht ihrem billichen werth nach vorstew-
ren / oder ire werbende barschafft vor-
schweigen / Oder die auff die fellis-
ge frist nicht vberanta-
worten.**

Wo einer hinderkommen / wer der auch sey / der seine
güter vnd vermögen / auch die werbende barschafft / auff die
pflicht darauff es einem jedern wie obgemelt gelassen / ihrem
billichen werth nach nicht vorstewren / vnd dorinnen seine
werbende barschafft vorschweigen / oder die auff die gesetzte
frist nicht erlegen / sondern seumigt sein würde / Der oder
dieselbigen sollen gebürlicher weise / vnd nach gelegenheit
von vns ernstlich gestrafft werden.



Die

Die Personen so zu Einnehmern solcher steuer vorordnet seindt.

Petrus von Naumargk Doctor etc. Dechant zur
Naumburgk.

Gottfriedt vom Ende zu Wildenborn.

Der Schösser zu Zeitz.

Matthes Sichling Bürgermeister zu Zeitz.

BEgeren demnach/ jr wöllet mit allem fleis
doran sein/ damit gemeiner des Stifftsta-
ges bewilligung vnd abscheide/ eigentlich
nachgegangen/ vnd die steuer zum treulichsten
einbracht vnd erlegt werde. Doran geschicht
vnser gnedige zuorlesige meinunge/ Zu vrfunde
mit vnserm Secret besigelt / vnd geben zu For-
gaw den letzten Maij/ 1573.

Die Pforten zu
Christenheit
eröffnet sind

Der Herr hat seinen
Wort nicht vom Himmeln
gesprochen
Der Herr hat seinen
Wort nicht vom Himmeln
gesprochen

Der Herr hat seinen
Wort nicht vom Himmeln
gesprochen
Der Herr hat seinen
Wort nicht vom Himmeln
gesprochen





Vf 2521

~~ink~~

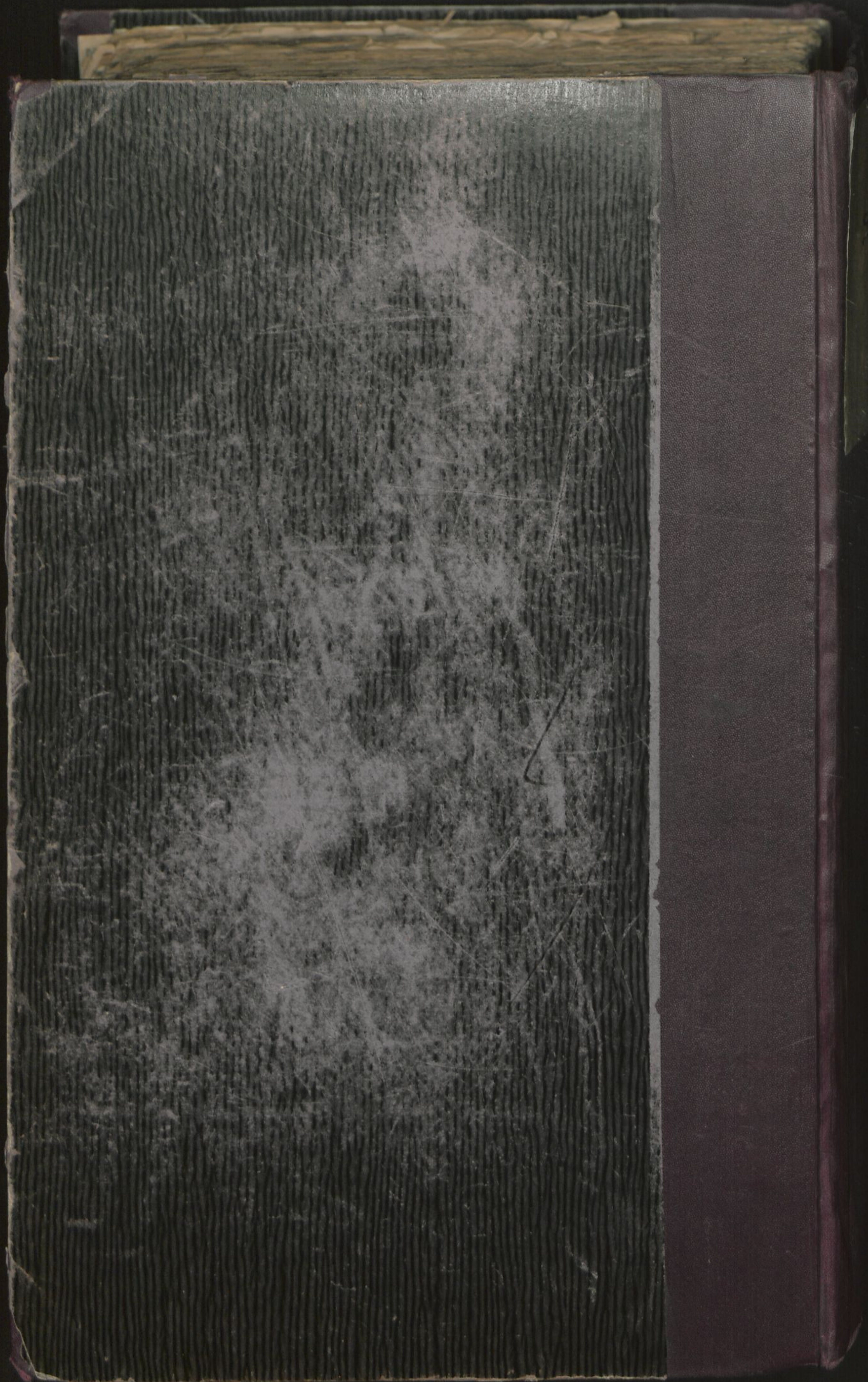
4°

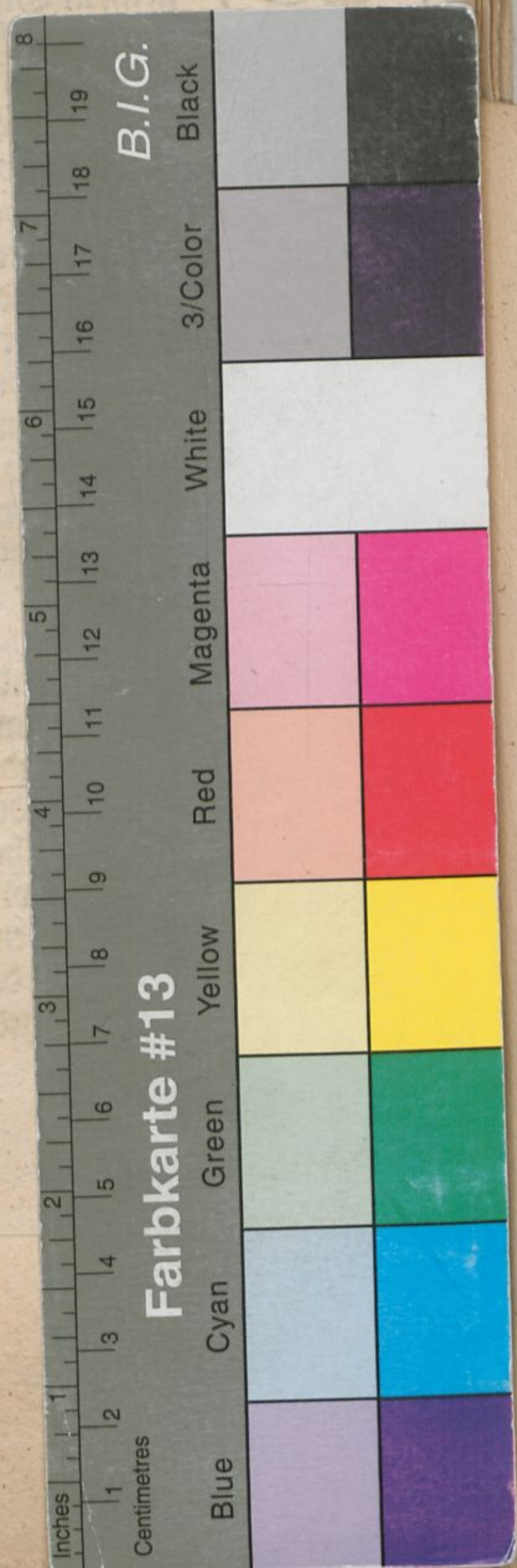
Ink.

INK

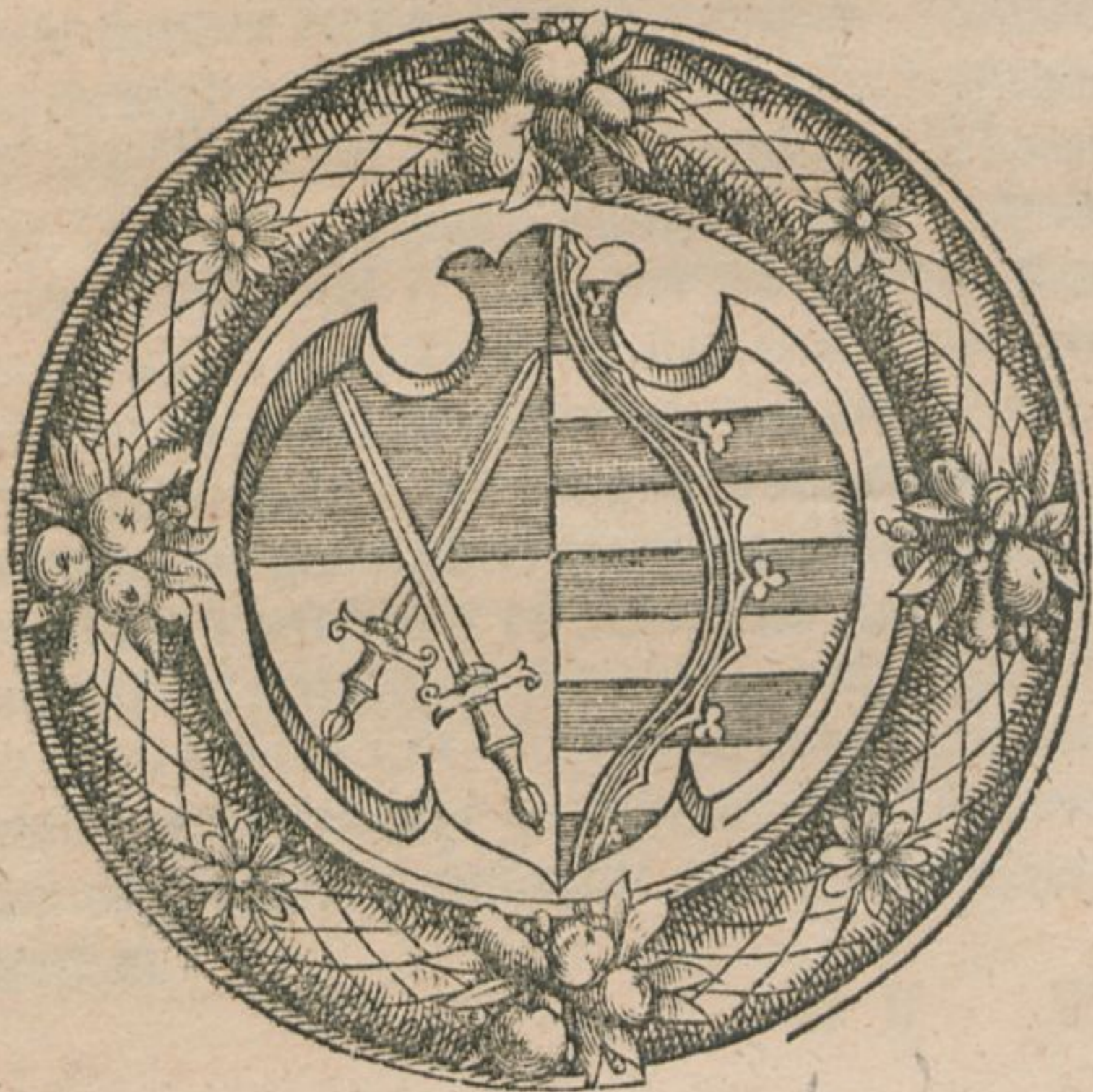
V317







Ausschreiben:
Welcher gestalt vnn
auff was Termin die auff neherm ge-
haltenen Naumburgischen Stifftstage zu Zeith
bewilligte Landsteuer /erlegt vnd gegeben
werden sol.



Anno 1573. *May*